



# **RICHTLINIEN**

**des Bezirks Mittelfranken**

**für Wohnen in Gastfamilien für geistig und/oder  
körperlich sowie seelisch behinderte erwachsene  
Menschen**

**vom 01.08.2011**

## Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND .....	3
2. ZIELGRUPPE .....	3
3. ZIELE .....	3
4. FACHLICHE BEGLEITUNG UND/ODER BETREUUNG DER GASTFAMILIEN .....	4
5. AUFGABEN DER GASTFAMILIE.....	5
6. FINANZIERUNG UND VERFAHREN.....	5
6.1 Betreuungsgeld für die Gastfamilie.....	5
6.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast.....	6
6.3 Kosten der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung durch den Fachdienst.....	6
6.4 Beginn und Ende der Leistungsgewährung.....	7
7. QUALITÄT DER LEISTUNG .....	7
7.1 Strukturqualität.....	7
7.2 Prozessqualität.....	8
7.3 Ergebnisqualität .....	9
8. INKRAFTTRETEN.....	9

## **1. Gegenstand**

Unter Wohnen in Gastfamilien für geistig und/oder körperlich oder seelisch behinderte Menschen versteht man die Aufnahme eines geistig und/oder körperlich oder seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen angemessene Vergütung.

Gastfamilien können sein Familien, Paare oder Einzelpersonen, die bereit sind, Menschen mit Behinderungen in den Familienalltag zu integrieren.

Leistungen zum Wohnen in Gastfamilien nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt,

- sofern der/die Leistungsberechtigte in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Gastfamilie steht oder
- der Lebenspartner/in die Betreuung übernimmt.

Wohnen in Gastfamilien soll erwachsenen behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene, individuelle Betreuung gewährleisten.

Die behinderten Menschen und die Gastfamilie können bei Bedarf durch anerkannte Fachdienste fachlich begleitet werden.

## **2. Zielgruppe**

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen oder seelischen (drohenden) Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII, die vorübergehend oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte, junge Volljährige nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB XII vor.

Behinderte Menschen, die bislang keine ambulante, teilstationäre oder stationäre Eingliederungshilfe erhalten und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, können keine Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten.

## **3. Ziele**

Ziel der Leistung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die vorhandene(n) Behinderung(en) bzw. ihre Folgen zu mildern und die Teilhabe zu ermöglichen.

Die Leistung hat das Ziel, die/den Leistungsempfänger/in unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung im selbst gewählten Umfeld, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten.

#### **4. Fachliche Begleitung und/oder Betreuung der Gastfamilien**

Bei individuell festgestelltem Hilfebedarf kann eine fachliche Begleitung und/oder Betreuung des Leistungsberechtigten durch einen vom Bezirk Mittelfranken anerkannten Fachdienst z.B. ein Anbieter des ambulant betreuten Wohnens erfolgen.

Noch nicht anerkannte Fachdienste müssen ihre fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Mittelfranken nachweisen.

Bei geistig und/oder körperlich behinderten Menschen kann die begleitende Beratung und/oder Betreuung der Gastfamilie nur durch pädagogische Fach- bzw. pädagogische Hilfskräfte erfolgen.

Ist die/der Leistungsberechtigte seelisch behindert, erfolgt die fachliche Begleitung und/oder Betreuung der Gastfamilien und des Gastes durch geeignetes Fachpersonal. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind bei seelisch behinderten Menschen Diplom-Sozialpädagogen/innen und/oder geeignetes sonstiges Fachpersonal.

Der individuelle Hilfebedarf für die fachliche Begleitung und/oder Betreuung wird in einer Personenkonferenz durch den Bezirk Mittelfranken festgestellt.

Den anerkannten Fachdiensten obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien bzw. Gäste, Anbahnung der Kontakte, Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Besuche bei der Gastfamilie nach Absprache
- Beratung und Unterstützung der Gastfamilien und des Menschen mit Behinderung in folgenden Lebensbereichen:
  - Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
  - Aufnahme Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen
  - Selbstversorgung und Wohnen – Alltägliche Lebensplanung – individuelle Versorgung
  - Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben
  - Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Beratung bezüglich weiterer Hilfsangebote
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, stationäre Einrichtungen, Haus- und Fachärzte, Sozialverwaltungen, Arbeits- oder tagesstrukturierende Angebote)

## **5. Aufgaben der Gastfamilie**

Die Aufgaben der Gastfamilie sind insbesondere:

- Einbindung des Leistungsberechtigten in die Familie
- Unterstützung und Betreuung des Leistungsberechtigten bei alltäglichen Anforderungen
- Sicherstellung der Unterkunft und Verpflegung, Körper- und Kleiderpflege des Leistungsberechtigten
- enge Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Fachdienst, sofern der Einsatz eines Fachdienstes bewilligt wurde
- Zusammenarbeit mit allen sonstigen Stellen (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, stationäre Einrichtungen, Haus- und Fachärzte, Sozialverwaltungen, Arbeits- oder tagesstrukturierende Angebote)

## **6. Finanzierung und Verfahren**

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen für das Wohnen in einer Gastfamilie ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Kostenübernahmebescheides des zuständigen Kostenträgers.

Zwischen dem Gast (und gegebenenfalls dessen Betreuer), der Gastfamilie und ggf. mit dem Fachdienst (sofern ein individueller Hilfebedarf gegeben ist) wird ein sogenannter Gastfamilienvertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner geregelt sind.

### **6.1 Betreuungsgeld für die Gastfamilie**

Die Gewährung des Betreuungsgeldes ist vor Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie beim Bezirk Mittelfranken zu beantragen.

Die Gastfamilie erhält für ihren Betreuungsaufwand eine Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung des Betreuungsgeldes erfolgt in der Regel an die Gastfamilie.

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung je eines Gastes ein Betreuungsgeld von 400,00 € monatlich (täglich  $1/30 = 13,33$  €).

Befindet sich der Gast regelmäßig an drei oder mehr Tagen der Woche tagsüber für jeweils mindestens 7 Stunden nicht bei der Gastfamilie (z.B. Besuch einer Tagesstätte oder Werkstatt für behinderte Menschen) wird das Betreuungsgeld um 25 % gekürzt.

Das Betreuungsgeld wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen ab dem Tag der Aufnahme in die Gastfamilie gewährt.

Umfasst die Betreuung keinen vollen Kalendermonat, so wird das Betreuungsgeld anteilig gewährt (pro Tag  $1/30$  des Monatsbetrages).

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes von kürzerer Dauer (z.B. Wochenenden, Feiertage, 1-2-tägige Besuch bei Angehörigen) wird das Betreuungsgeld weitergewährt.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Gastfamilie (bis zu maximal 4 Wochen im Jahr - z.B. bei Urlaub ohne den Gast) wird das Betreuungsgeld weitergewährt. Gleichzeitig muss die Gastfamilie eine bedarfsnotwendige Betreuung ggf. in Absprache mit dem gesetzlichen Betreuer sicherstellen.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des Gastes bis zu 3 Monaten wird das Betreuungsgeld weitergewährt unter der Voraussetzung, dass der Kontakt zum Gast im angemessenen Umfang gehalten wird und eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten und auch möglich ist. Das Betreuungsgeld wird weitergezahlt um den Aufwand der Gastfamilie, der durch die Aufrechterhaltung der Betreuungsleistung (Fahrkosten, Zeitaufwand für Besuche und notwendigen Regelungen von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt) entsteht, angemessen abzugelten.

Der Gast hat eigenes Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 82 bis 90 SGB XII vorrangig einzusetzen.

## **6.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und sonstige Leistungen der Sozialhilfe für den Gast**

Bei fehlendem Einkommen bzw. Vermögen können vom Gast Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII und sonstige Leistungen der Sozialhilfe bei dem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt werden.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Bafög-Leistungen sind bei den zuständigen Leistungsträgern zu beantragen.

## **6.3 Kosten der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung durch den Fachdienst**

Die Vergütung der fachlichen Begleitung und/oder Betreuung erfolgt entsprechend des persönlich festgestellten Hilfebedarfs über individuell zu verhandelnde Fachleistungsstunden. Dienste, die Leistungen zur fachlichen Begleitung und/oder Betreuung anbieten wollen, müssen grundsätzlich vorher eine Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken abschließen. Hierzu sind eine mit dem Bezirk Mittelfranken abgestimmte Konzeption sowie die Vorhaltung von bedarfsnotwendigem Personal erforderlich.

## **6.4 Beginn und Ende der Leistungsgewährung**

Die Leistung wird frühestens mit Tag des Bekanntwerdens bewilligt. Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Gastfamilie als beendet angesehen wird (z.B. Auszug aus der Gastfamilie). Die Leistungsgewährung endet auch, wenn die/der Leistungsberechtigte soweit selbständig ist, dass eine weitere Begleitung durch die Gastfamilie nicht mehr notwendig ist oder die Gastfamilie die Betreuungsleistung nicht im geforderten Umfang erbringt.

Endet das Betreuungsverhältnis wird das Betreuungsgeld taggenau bis zum Auszug bewilligt (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages). Der Abreisetag wird vergütet.

## **7. Qualität der Leistung**

Die Betreuungsleistung der Gastfamilie wird regelmäßig im Rahmen einer Personenkonferenz in der Regel vor Ort durch den Bezirk Mittelfranken geprüft.

Wird die Gastfamilie durch einen Fachdienst begleitet, so hat dieser den Bezirk Mittelfranken regelmäßig bzw. auf Anfrage über die erfolgte Betreuungs- und/oder Begleitungsarbeit in Form eines Entwicklungsberichtes oder im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu informieren.

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

### **7.1 Strukturqualität**

Die Elemente der Strukturqualität sind:

- allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
- individuelle Leistungsvereinbarung des Dienstes
- Leistungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Leistungserbringer
- Ermittlung der individuellen Hilfeplanung gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiter/innen an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
- Führen eines zeitnahen Beschwerdemanagements
- Zu der sächlichen Ausstattung gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungs- und Beratungsräume, Büroausstattung und ggf. der Einsatz von Kraftfahrzeugen.

## 7.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

- Planung und Koordination der Dienste mit der/dem Leistungsberechtigten
- Beteiligung der/des Leistungsberechtigten bzw. ihres/seines gesetzlichen Vertreters an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung
- Fortschreibung der Konzeption
- Kontakt des Leistungserbringers zu Gremien in seinem Einzugsgebiet
- Definition von Abläufen für den Umgang in Notfällen

- Dokumentation

Die Dokumentation verbleibt in der Leistungsberechtigtenakte. Sie wird dem Sozialhilfeträger im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung vorgelegt.

### a) Stammdaten

Es wird eine Dokumentation geführt, die für jede/n Leistungsberechtigte/n mindestens Angaben zu nachfolgenden Punkten enthalten soll:

- Persönliche Daten
- Kostenträger, behandelnder Arzt
- Name und Anschrift der gesetzlichen Betreuer soweit vorhanden
- Diagnose
- Anamnese
- Medizinische, pflegerische Versorgung und Besonderheiten

### b) Teilhabeplanung

Der Leistungserbringer erstellt zusammen mit der/dem Leistungsberechtigten drei Monate nach Aufnahme ins ambulant betreute Wohnen eine Teilhabeplanung mit vereinbarten Zielen, schreibt diese in der Regel jährlich fort und dokumentiert die Ergebnisse.

### c) Nachweis über die geleisteten Fachleistungsstunden

Die Nachweise enthalten die Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. des Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals. Die Stunden sind durch die/den Leistungsberechtigten gegenzuzeichnen.

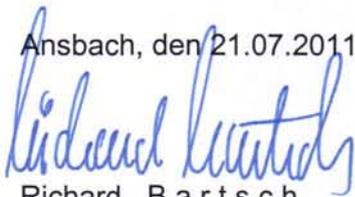
### 7.3 Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten
- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der individuell vereinbarten Ziele.

### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Ansbach, den 21.07.2011



Richard Bartsch

Bezirkstagspräsident